

Amtsblatt

für die

Gemeinde Apen



2025

Apen, den 10.04.2025

Nr. 17

Inhaltsverzeichnis:

Seite:

Bekanntmachung - Bebauungsplan Nr. 123 A, 1. Änderung der
Gemeinde Apen – Hengstforde und Augustfehn I, Wohnbaugebiet –

1-2

Herausgeber:

Gemeinde Apen – Der Bürgermeister,
Hauptstraße 200, 26689 Apen

26689 Apen, 10.04.2025

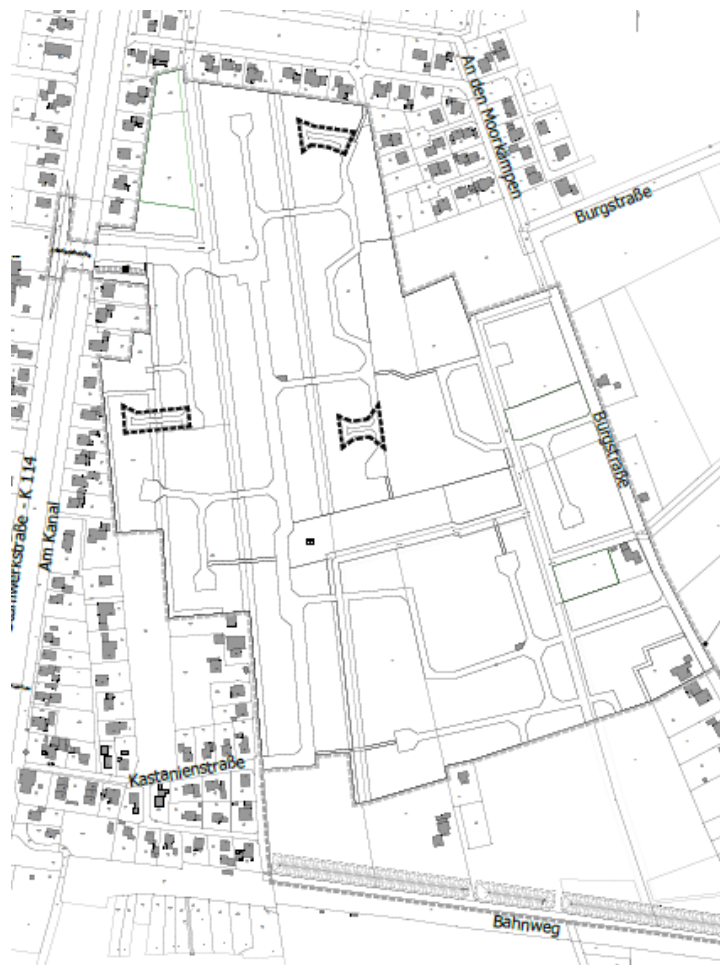
Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 123 A, 1. Änderung der Gemeinde Apen – Hengstforde und Augustfehn I, Wohnbaugebiet –

Der Rat der Gemeinde Apen hat am 01.04.2025 den Bebauungsplan Nr. 123 A, 1. Änderung – Hengstforde und Augustfehn I, Wohngebiet – gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Die Geltungsbereiche ergeben sich aus der nachfolgenden Abbildung.

Bebauungsplan Nr. 123 A, 1. Änderung



(ohne Maßstab)

Der oben genannte Bebauungsplan der Gemeinde Apen einschließlich dessen Begründung kann während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Apen, Zimmer 3.06, Hauptstraße 200, 26689 Apen, von jedermann gem. § 10 Abs. 3 BauGB eingesehen werden. Über den Inhalt des oben genannten Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit der Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt der Gemeinde Apen wird der Bebauungsplan Nr. 123 A, 1. Änderung einschließlich Begründung rechtsverbindlich.

Hinweis

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitpläne eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Ferner wird auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen, wonach eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs der genannten Bauleitpläne dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Apen geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 des § 215 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Huber, Bürgermeister